

04.12.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsvorordnung zum Marktstrukturgesetz

A. Zielsetzung

Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, die Sechste Durchführungsvorordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide den veränderten wirtschaftlichen Erfordernissen in diesem Warenbereich anzupassen.

B. Lösung

Die Verordnung eröffnet die Möglichkeit der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften für Qualitätsweizen für Brauzwecke.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Soweit sich finanzielle Auswirkungen ergeben, werden sie aus den für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verfügbaren Mitteln getragen.

04.12.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Sechsten Durch-
führungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 700 06 - Ma 62/84

Bonn, den 30. November 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der
Sechsten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Vierte Verordnung

zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

Vom

1984

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Februar 1984 (BGBl. I S. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in der Tabelle folgende Zeile angefügt:
"aus 10.01 Qualitätsweizen für Brauzwecke".

b) Nach Absatz 2 Nr. 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer angefügt:
"6. Qualitätsweizen für Brauzwecke Erntegut von Sorten, die bezogen auf die Trockensubstanz, bei einem Umrechnungsfaktor für Stickstoff von 6,25 einen Rohproteingehalt von höchstens 12 % und eine Keimfähigkeit von mindestens 95 % erreichen; der Vollkornanteil muß mindestens 90 % betragen."

2. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"6. 400 Tonnen je Sorte Qualitätsweizen für Brauzwecke."

...

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Bonn, den 1984

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n gAllgemeines

Die Verordnung ändert die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz. Die Änderung steht im Einklang mit dem im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung veränderten Erfordernissen in diesem Warenbereich. Im folgenden wird die vorgenommene Änderung im einzelnen begründet:

Im einzelnenZu Artikel 1

Die Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß Erzeugergemeinschaften, die Qualitätsweizen für Brauzwecke erzeugen, anerkannt werden können. Die Gründe für die Zweckmäßigkeit der Bildung derartiger Erzeugergemeinschaften sind insbesondere darin zu sehen, daß es für Mälzereien schwierig ist, geeignete Weizenpartien zur Herstellung von Weizenmalz zu finden, da die auf Mahl- und Futterweizen ausgerichtete Weizenproduktion in den meisten Qualitätsmerkmalen (z.B. Sortenreinheit, Rohproteingehalt) nicht den Qualitätsansprüchen der Mälzer und der Brauwirtschaft entsprechen.

Um die kontinuierliche Versorgung der Verarbeitungsbetriebe, deren Bedarf in den letzten Jahren stetig gestiegen ist, mit Weizen der erforderlichen Qualität gewährleisten zu können, soll daher der gezielte Anbau von Qualitätsweizen für Brauzwecke im Rahmen von Anbau- und Lieferverträgen gefördert werden. Dies führt auch zu einer Verbesserung der Marktlage für Qualitätsweizen.

Den Qualitätsanforderungen der Verarbeiter wurde bei der Festlegung der Kriterien Rechnung getragen, nach denen Qualitätsweizen für Brauzwecke eingestuft werden.

Die Mindestmenge für Erzeugergemeinschaften für Qualitätsweizen für Brauzwecke wurde entsprechend den Möglichkeiten der Qualitätsweizen erzeugenden Betriebe und den Bedürfnissen der Verarbeiter auf 400 t je Sorte festgesetzt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Die durch den Artikel 1 entstehenden finanziellen Auswirkungen werden aus den für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verfügbaren Mitteln getragen.

Hinsichtlich der Preisentwicklung ist zu erwarten, daß die Landwirte, die Qualitätsweizen für Brauzwecke erzeugen, geringfügig höhere Preise für diese Produkte erzielen werden als bisher für Backweizen. Soweit sich etwas höhere Einstandspreise für die Verarbeiter ergeben, stehen denen Kostenvorteile gegenüber, die sich aus einem größeren Angebot besserer Qualität ergeben. Eine Beeinflussung des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus für Bier ist nicht zu erwarten.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungs-
verordnung zum Marktstrukturgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.